



Swiss Exchange

REGLEMENT SPI®-INDEXFAMILIE

REGLEMENT SPI®-INDEXFAMILIE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Indexaufbau	3
1.1	Titeluniversum.....	3
1.2	Sektorindizes und Subindizes	3
1.3	Grundprinzipien.....	3
1.4	Normierung	4
1.5	Index-Kommission	4
1.6	Überprüfung der Indexkonzepte	4
1.7	Einstellung der Indexberechnung	4
2.	Indexberechnung	5
2.1	Laspeyres-Indexformel	5
2.2	Divisor	5
2.3	Berücksichtigung der Dividenden	5
2.4	Frei handelbarer Anteil (Free Float).....	5
2.4.1	Festbesitz: Definition	6
2.4.2	Informationsquellen	6
2.4.3	Ausnahmen	6
2.5	Berechnungsintervall und Publikation	7
2.6	Verwendete Kursart.....	7
2.7	Handelszeiten	7
2.8	Final Settlement Value (FSV)	7
3.	Indexaufnahmen und -ausschlüsse	8
3.1	Aufnahme- und Ausschlusskriterium: 20% Free Float.....	8
3.2	Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz im Ausland.....	8
3.3	Kotierung der Gesellschaft mit Sitz im Ausland an mehreren Börsenplätzen	8
3.4	Aufnahme neu kotierter Titel (IPO)	8
4.	Indexanpassungen	9
4.1	Ordentliche Anpassungstermine	9
4.2	Ausserordentliche Anpassungen	9
4.3	Dividenden und andere Ausschüttungen	10
4.3.1	Ordentliche Bardividende	10
4.3.2	Nennwertrückzahlung anstelle einer ordentlichen Bardividende.....	10
4.3.3	Ausserordentliche Ausschüttungen	10
4.3.4	Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung).....	11
4.3.5	Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung).....	11
4.3.6	Ausnahmefälle	11
4.4	Informationen über Kapitalereignisse	11
4.5	Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen	11
4.6	Indexkorrekturen	12
5.	Sektorindizes	12
5.1	Normierung	12
5.2	Berechnungsintervall	12
5.3	Sektorstruktur	13
6.	Subindizes nach Grösse	13
6.1	Titeluniversum.....	13
6.2	Anpassungstermin.....	13
6.3	Bestimmung der Rangordnung	13

6.4	Umteilungskriterien.....	13
6.5	Ausserordentliche Umteilung.....	14
6.6	SPI EXTRA®	14
6.7	SPI ex SLI®	15
7.	SPI® SELECT DIVIDEND 20 INDEX	15
7.1	Titeluniversum.....	15
7.2	Anpassungstermin.....	15
7.3	Normierung	15
7.4	Gewichtungskriterien	15
7.5	Aufnahmekriterien	16
7.6	Bestimmung der Rangordnung und Selektion der Titel.....	16
7.7	Fusionen, Übernahmen und Insolvenz	16
8.	Markenschutz, Gebrauch und Lizenzierung	17
8.1	Schutz	17
8.2	Lizenzierung	17
8.2.1	Freie Nutzung.....	17
8.2.2	Lizenzpflichtige Nutzung	17
9.	Kontakt.....	17
10.	Stammdaten	18

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 01.2016. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.

1. INDEXAUFBAU

- 1.1 *Titeluniversum*
- Der Swiss Performance Index SPI® hat zum Ziel, die Entwicklung des gesamten schweizerischen Aktienmarktes abzubilden. Der SPI® umfasst daher alle Aktientitel, welche an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind, jedoch mit zwei Ausnahmen:
- Aktientitel mit frei handelbarem Anteil von weniger als 20% sind aufgrund ihrer eingeschränkten Liquidität (Handelbarkeit) nicht im SPI® enthalten.
 - Investmentgesellschaften sind nicht im SPI® enthalten, um Doppelzählungen zu vermeiden. Einzig dann, wenn eine Investmentgesellschaft ausschliesslich in nicht an der SIX Swiss Exchange primärkotierte Unternehmen investiert, kann sie auf eigenen Antrag in den SPI® aufgenommen werden.
- Grundsätzlich werden nur Aktientitel von schweizerischen Unternehmen mit juristischem Gesellschaftssitz in der Schweiz in den SPI® aufgenommen. Auf Antrag kann eine primärkotierte Gesellschaft mit Sitz im Ausland aufgenommen werden, falls sie die unter Ziffer 3.2 ff aufgeführten Bedingungen erfüllt.
- 1.2 *Sektorindizes und Subindizes*
- Das Titeluniversum des SPI® ist in zahlreiche Wirtschaftssektoren gegliedert. Die Sektoreinteilung richtet sich nach dem «Industry Classification Benchmark» von FTSE. Von allen Sektoren werden Sektorindizes berechnet. Zusätzlich werden die SPI®-Titel auch nach Grösse unterteilt.
- 1.3 *Grundprinzipien*
- Um die Zielsetzung der Indizes zu erfüllen, wurden Grundprinzipien von SIX Swiss Exchange definiert und im Regelwerk hinterlegt. Die Grundlage der Prinzipien basiert auf Research und der Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern. SIX Swiss Exchange veröffentlicht für alle Indizes die Zielsetzung und Regeln.
- Repräsentativ: Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet
 - Handelbar: Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar
 - Nachbildbar: Wertentwicklung der Indizes sind durch ein Portfolio nachbildbar
 - Stabil: hohe Indexkontinuität
 - Regelbasiert: Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert

- Planbar: Änderungen von Regeln mit angemessenen Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln
- Transparent: Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen

- 1.4 *Normierung* Der SPI® wurde per 1. Juni 1987 mit 1'000 Punkten normiert. Sein Divisor (vgl. Ziffer 2.2) wurde so festgelegt, dass das Resultat aus Gesamtkapitalisierung und Divisor den Indexstand von 1'000 Punkten ergab. Die Normierung des SPI®-Preis-Indexes (ohne Dividendenkorrektur) erfolgte per 31. Dezember 1992 zu $\frac{1}{10}$ der jeweiligen SPI®-Werte.
- 1.5 *Index-Kommission* Die Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.
- Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.
- 1.6 *Überprüfung der Indexkonzepte* Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln werden mit angemessenen Vorlauf, in der Regel drei Monate, öffentlich angekündigt.
- 1.7 *Einstellung der Indexberechnung* Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX Swiss Exchange mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen.
- Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Swiss Exchange Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

2. INDEXBERECHNUNG

2.1

Laspeyres- Indexformel

Der SPI® wird – wie auch alle anderen Indizes der SIX Swiss Exchange – nach dem Konzept von Laspeyres mit einem gewichteten arithmetischen Mittel über eine definierte Auswahl von Titeln berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem die Summe aller Marktkapitalisierungen der im Index enthaltenen Titel durch den Divisor dividiert wird.

$$I_s = \frac{\sum_{i=1}^M p_{i,s} * x_{i,t} * f_{i,t} * c_{i,t} * r_s}{D_t}$$

Legende:

t:	aktueller Tag
s:	aktueller Zeitpunkt am Tag t
I _s :	aktueller Indexstand zum Zeitpunkt s
D _t :	Divisor am Tag t
M:	Anzahl Titel im Index
p _{i,s} :	letzter bezahlter Kurs von Titel i zum Zeitpunkt s in Handelswährung
x _{i,t} :	Anzahl Aktien für Titel i am Tag t
f _{i,t} :	Free Float für Titel i am Tag t
c _{i,t} :	Kappungsfaktor für Titel i am Tag t (falls zutreffend ¹)
r _s :	aktueller CHF Wechselkurs zum Zeitpunkt s

2.2

Divisor

Der Divisor ist eine technische Hilfszahl für die Berechnung des Indexwertes. Wenn sich die Marktkapitalisierung aufgrund eines Kapitalereignisses ändert (vgl. Ziffer 4), führt dies zu einer Änderung des Divisors, während der Indexwert stabil bleibt.

Der neue Divisor wird am Vorabend des Effektivdatums des Kapitalereignisses berechnet.

2.3

Berücksichtigung der Dividenden

Der SPI® ist ein dividendenadjustierter Performance-Index. Daneben wird er auch als Preis-Index berechnet, bei welchem die Dividendenzahlungen nicht in die Indexberechnung einfließen. Die Handhabung der Dividendenzahlungen wird in Ziffer 4.3 detailliert erklärt.

2.4

Frei handelbarer Anteil (Free Float)

Die im SPI® enthaltenen Titel werden mit ihrem frei handelbaren Anteil, dem Free Float, gewichtet. Dies bedeutet, dass grosse Aktienpakete, welche den Grenzwert von 5% erreichen oder überschreiten, von der gesamten Marktkapitalisierung subtrahiert werden.

¹ Zur Zeit nur für den SPI Select Dividend 20 angewendet

Der Free Float wird auf Basis der sich im Umlauf befindenden Aktien berechnet. Umlaufendes Kapital ist das ausgegebene Kapital, welches in der Regel vollumfänglich gezeichnet und ganz oder teilweise liberiert und im Handelsregister eingetragen ist. Nicht zum umlaufenden Kapital zählen das bedingte und das genehmigte Kapital.

Für die Berechnung des Free Float werden ausschliesslich die kotierten Titel berücksichtigt. Verfügt eine Gesellschaft über verschiedene Gattungen von kotierten Beteiligungsrechten, werden diese für die Indexberechnung getrennt betrachtet.

2.4.1

Festbesitz: Definition

Als Aktien im Festbesitz gelten grundsätzlich diejenigen Titel, die von einer Person oder Personengruppe bei der Über- oder Unterschreitung von 5% oder höher der in Art. 120 FinfraG genannten Schwellenwerte für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz der SIX Swiss Exchange gemeldet worden sind.

Die in Art. 120 FinfraG definierten Schwellenwerte sind ab 5% auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland grundsätzlich analog anwendbar.

Aktien von Personen und Personengruppen, welche durch einen Aktionärsbindungsvertrag (mit mehr als 5% der kotierten Aktien) gebunden oder die gemäss öffentlich bekannten Tatsachen langfristig an einer Unternehmung beteiligt sind, gehören ebenfalls zum Festbesitz.

2.4.2

Informationsquellen

Für die Berechnung des Festbesitzes kann SIX Swiss Exchange auch andere Quellen als die Meldungen gemäss Art. 120 FinfraG, Art. 55 Kotierungsreglement und der Richtlinie betr. Regelmeldepflichten verwenden². Namentlich kann die SIX Swiss Exchange sich auf Angaben aus selbst durchgeführten Emittentenumfragen abstützen.

2.4.3

Ausnahmen

Unabhängig von einer allfälligen Meldung im Sinne von Ziffer 2.4.1 werden Aktien, die von nachfolgend genannten Gruppen gehalten werden grundsätzlich zum Free Float gezählt:

- Verwalter (Custodian nominees)
- Treuhänder (Trustee companies)
- Anlagefondsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen usw.)
- Investmentgesellschaften

Die SIX Swiss Exchange beurteilt Personen resp. Personengruppen, die aufgrund Ihres Tätigkeitsbereiches oder

² <https://www.six-exchange-regulation.com> -> Regularien -> Kotierungsreglement

des Fehlens wichtiger Informationen nicht eindeutig klassifiziert werden können, nach eigenem Ermessen.

Die Free Float-Bestimmungen gelten nur für Namenaktien und Inhaberaktien. Als Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) ausgegebenes Kapital wird immer zu 100% für die Indexkalkulation berücksichtigt, da es keine Stimmrechte vermittelt.

- 2.5 *Berechnungsintervall und Publikation* Der SPI® sowie dessen Subindizes werden alle 3 Minuten neu berechnet und publiziert. Ausnahme bilden die Sektorindizes auf Stufe Industrie, Sektor und Subsektor, welche jeweils nur am Tagesende berechnet und publiziert werden.
- Alle Indexdaten werden von der SIX Exfeed AG (indirekte Tochtergesellschaft der SIX Group AG) verbreitet.
- 2.6 *Verwendete Kursart* Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.
- 2.7 *Handelszeiten* Die börslichen Handelszeiten für Schweizer Aktien, Partizipationsscheine (PS) und Genussscheine (GS) werden von der SIX Swiss Exchange festgelegt.
- Da die Eröffnungsphase erfahrungsgemäss starke Kursschwankungen verursacht, beginnt die Berechnung des SPI® täglich erst drei Minuten nach Eröffnung des börslichen Handels. Dieser Indexwert wird als «Open» publiziert.
- Zehn Minuten vor Handelsschluss findet eine Schlussauktion (Closing Auction) statt. Mit Handelsschluss stehen die definitiven Tagesschlusskurse fest, welche für die Berechnung des Schlusstandes des SPI® verwendet werden.
- 2.8 *Final Settlement Value (FSV)* Für den Verfall der Index-Optionen und Index-Futures wird ein Final Settlement Value (FSV) berechnet. Dieser basiert auf dem ersten bezahlten Kurs aller Indexkomponenten zwischen 9:00:00 CET und 9:02:15 CET. Falls ein Titel während des Zeitraums keinen Kurs erhält, wird der letzte verfügbare Kurs des Vortages herangezogen.

3. INDEXAUFNAHMEN UND -AUSSCHLÜSSE

- 3.1 *Aufnahme- und Ausschlusskriterium: 20% Free Float*
- Für die Aufnahme in das SPI®-Universum gilt eine minimale Untergrenze von 20% Free Float.
- Für den Verbleib eines Titels im Index muss der Free Float ebenfalls mindestens 20% betragen. Wird dieser Grenzwert unterschritten und nicht innerhalb von drei Monaten wieder erreicht oder überschritten, wird der betreffende Titel aus der SPI®-Familie ausgeschlossen.
- Titel, welche gestützt auf das Free-Float-Kriterium nicht im SPI®-Universum enthalten sind, werden in den Index aufgenommen, wenn die minimale Untergrenze von 20% Free Float während drei Monaten konstant überschritten worden ist.
- Die Anpassung erfolgt nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von 10 Handelstagen.
- 3.2 *Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz im Ausland*
- Gesellschaften mit Sitz im Ausland werden auf Antrag der Gesellschaft in den SPI® aufgenommen, wenn sie sich verpflichten, der Richtlinie Regelmeldepflichten nachzukommen, wie durch SIX Exchange Regulation definiert³.
- Hält eine Gesellschaft ihre Meldepflicht nicht ein, so wird der betreffende Titel nach erfolgter Mahnung aus der SPI®-Familie ausgeschlossen.
- 3.3 *Kotierung der Gesellschaft mit Sitz im Ausland an mehreren Börsenplätzen*
- Ist eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland nicht ausschliesslich an der SIX Swiss Exchange kotiert, so sind kumulativ folgende Kriterien zu erfüllen:
- Die Gesellschaft ist nicht bereits in einem international bedeutenden, ausländischen Leitindex enthalten.
 - Mind. 50% des gesamten Umsatzes wird an der SIX Swiss Exchange erzielt oder das Liquiditätsratio (Verhältnis Umsatz/Free Float-Kapitalisierung) beträgt mind. 50%.
- 3.4 *Aufnahme neu kotierter Titel (IPO)*
- Neu primärkotierte Titel (IPOs), welche dem in Ziffer 1.1 definierten Titeluniversum angehören, werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den SPI® sowie in seine Sektor- und Subindizes aufgenommen.
- Gesellschaften mit Sitz im Ausland, welche die unter Ziffer 3.2 aufgeführte Meldepflicht erfüllen, werden auf Antrag der Gesellschaft ebenfalls per 2. Handelstag in den SPI® sowie in seine Sektor- und Subindizes aufgenommen.

³ <https://www.six-exchange-regulation.com> -> Regularien -> Regelmeldepflichten

SIX Swiss Exchange behält sich das Recht vor, die Indexaufnahme in Teilschritten zu vollziehen wie beispielsweise durch die schrittweise Erhöhung der Anzahl Aktien oder des Free Float.

4. INDEXANPASSUNGEN

4.1

Ordentliche Anpassungstermine

Die Aktienzahlen und Free Float-Werte werden an vier ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert:

- Am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Juni (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss)
- Am dritten Freitag im Dezember (nach Handelsschluss)

Zur Ermittlung der erforderlichen Daten kann die SIX Swiss Exchange bei den Emittenten eine Kapitalumfrage durchführen.

Die Ankündigung der provisorischen neuen Werte erfolgt jeweils mindestens einen Monat vor den Anpassungsterminen. Die SIX Swiss Exchange behält sich vor, kurzfristige Änderungen vor dem jeweiligen Anpassungstermin noch zu berücksichtigen, weshalb die definitiven neuen Werte erst fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin kommuniziert werden.

4.2

Ausserordentliche Anpassungen

Um häufige kleine Änderungen der Gewichtung zu vermeiden und die Stabilität der Indizes zu erhalten, werden ausserordentliche Änderungen in der Aktienanzahl oder des Free Floats mit einer 2-tägigen Ankündigungsfrist nur angepasst wenn sie 10% resp. 5% überschreiten, von einem Handelstag auf den nächsten durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einer Corporate Action stehen.

Bei Übernahmen kann die SIX Swiss Exchange in Ausnahmefällen den Free Float der betroffenen Unternehmung nach der Veröffentlichung der Endergebnisse mit einer 5-tägigen Ankündigungsfrist anpassen. Gleichzeitig kann die SIX Swiss Exchange den Titel aus der entsprechenden Indexfamilie ausschliessen.

Im Falle einer angekündigten Insolvenz erfolgt eine ausserordentliche Anpassung und ein Ausschluss aus den Indizes unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 5 Handelstagen.

Im Falle einer durch SIX Exchange Regulation veröffentlichten Dekotierung erfolgt ein Ausschluss aus den Indizes zum nächsten ordentlichen Anpassungstermin (März, Juni, September oder Dezember) unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Handelstagen.

Wenn ein Unternehmen auf Grund einer Dekotierung, Übernahme oder Insolvenz aus den Indizes ausscheidet, wird in Indizes

mit einer festen Anzahl von Titeln ein Nachfolger anhand der aktuell gültigen Selektionsliste bestimmt.

Die SIX Swiss Exchange behält sich jedoch das Recht vor, diese Anpassung in Ausnahmefällen auch ausserhalb dieser Frist durchzuführen.

4.3

Dividenden und andere Ausschüttungen

4.3.1

Ordentliche Bardividende

Ordentliche Dividendenzahlungen führen bei den Preis-Indizes zu keiner Anpassung des Divisors. Hingegen werden die Dividenden bei den Performance-Indizes vollumfänglich berücksichtigt.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ordentliche Bardividende	↘	→	Ja

Dividendenzahlungen werden stets als Brutto-Betrag behandelt, inklusive Verrechnungssteuer-Anteil.

4.3.2

Nennwertrückzahlung anstelle einer ordentlichen Bardividende

Kapitalrückzahlungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, die anstelle einer ordentlichen Bardividende erfolgen beziehungsweise Bestandteil der ordentlichen Ausschüttung sind, werden wie eine normale Dividendenzahlung behandelt (keine Anpassung des Preis-Index-Divisors).

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Nennwertrückzahlung (anstelle einer ordentlichen Bardividende)	↘	→	Ja

4.3.3

Ausserordentliche Ausschüttungen

Nicht als Dividenden im obigen Sinne gelten Ausschüttungen (wie zum Beispiel Spezialdividenden, Jubiläumsboni), welche abweichend von der regulären Dividendenpolitik ausbezahlt werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht-reguläre Dividende deklariert werden. Diese Ausschüttungen gelten als Kapitalereignis und haben eine Anpassung der Divisoren auch bei den Preis-Indizes zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Ausserordentliche Ausschüttungen	↘	↘	Nein

4.3.4
Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)

Aktiendividenden werden nicht wie ordentliche Dividendenzahlungen behandelt. Der Erhöhung der Anzahl Aktien steht der verminderte Preis der Aktie am Ex-Datum gegenüber. In der Summe ändert die Kapitalisierung nicht und die Divisoren werden nicht verändert.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien der eigenen Unternehmung)	➔	➔	Nein

4.3.5
Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)

Die Ausschüttung von Aktien einer anderen Unternehmung wird nicht wie eine ordentliche Dividendenzahlung gewertet und hat eine Anpassung des Preis-Index-Divisors zur Folge.

	Divisor Performance-Indizes	Divisor Preis-Indizes	Dividendenpunkte
Aktiendividende (Aktien einer anderen Unternehmung)	↘	↘	Nein

4.3.6
Ausnahmefälle

In Abweichung von den in Ziffer 4.3.1 bis 4.3.5 beschriebenen Handhabungen von Dividenden und anderen Ausschüttungen, behält sich die SIX Swiss Exchange das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen.

4.4
Informationen über Kapitalereignisse

Alle relevanten anstehenden, ausserordentlichen Kapitalereignisse, welche zu einer Anpassung der Indizes führen, werden per E-Mail durch den «Investor Service Equity» publiziert.

Das Anmeldeformular ist auf der SIX Swiss Exchange-Webseite zu finden. Für den «Investor Service Equity» übernimmt die SIX Swiss Exchange keine Haftung.

4.5
Handelsaussetzungen und Marktverwerfungen

Sollte aufgrund von problematischen Wirtschaftssituationen oder anderen Marktverwerfungen eine Datenquelle (z.B. Preisquelle) nicht verfügbar sein, wird in der Regel auf die zuletzt verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Im Extremfall kann von den in diesem Regelwerk genannten Regeln abgewichen werden, z.B. durch Verschiebung einer regulären Indexanpassung.

Alle Änderungen werden mit mindestens zwei Tagen Vorlauf öffentlich angekündigt.

4.6
Indexkorrekturen

Für Indexkorrekturen sind die Fälle Berechnungsfehler und fehlerhafte Eingangsdaten zu unterscheiden.

Bei Berechnungsfehlern, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, wird umgehend eine Korrektur vorgenommen. Intraday Tickdaten werden nicht retrospektiv korrigiert.

Berechnungsfehler, welche länger zurückliegen oder fehlerhafte Eingangsdaten, werden korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Sollte es dadurch zu signifikanten Abweichungen kommen, können Indexwerte auch retrospektiv korrigiert werden.

5. SEKTORINDIZES

Seit dem 3. Januar 2006 basieren die Sektorindizes auf dem von FTSE entwickelten «Industry Classification Benchmark» (ICB).

Für jeden Sektor werden ein Performance- und ein Preis-Index berechnet, sobald sich diesem Index mindestens ein Titel zuordnen lässt.

Die Berechnung der früheren SPI®-Sektorindizes wurde mit der Einführung von ICB definitiv eingestellt. Allerdings sind die Sektorindizes auf Stufe Economic Sector und Market Sector per 30. Dezember 2005 in die ICB-Struktur überführt worden. Die früheren SPI®-Sektorindizes auf Stufe Industry Group und Sub-Group hingegen wurden nicht in die neue Struktur übernommen.

5.1
Normierung

ICB	Indizes	Normierung	Basis alt	Basis neu
Industrien und Supersektoren	Performance-Indizes (TR)	31.12.1999	1000	1000
	Preis-Indizes (PR)	31.12.1999	100	1000
Sektoren und Subsektoren	Performance-Indizes (TR)	30.12.2005	-	1000
	Preis-Indizes (PR)	30.12.2005	-	1000

5.2
Berechnungsintervall

Stufe	Intervall	Frequenz	Berechnungsstart
Stufe 1: Industrien	Schluss	-	-
Stufe 2: Supersektoren	3 Minuten	180s	09:00 Uhr
Stufe 3: Sektoren	Schluss	-	-
Stufe 4: Subsektoren	Schluss	-	-

- 5.3 *Sektorstruktur* Die aktuelle ICB-Sektorstruktur kann auf der Webseite von FTSE heruntergeladen werden:
www.icbenchmark.com

6. SUBINDIZES NACH GRÖSSE

- 6.1 *Titeluniversum* Der SPI® ist in Subindizes nach Grösse unterteilt. Folgende Subindizes werden berechnet:

- SPI® Large
- SPI® Mid
- SPI® Small
- SPI® Mid & Large
- SPI® Small & Mid
- SPI EXTRA®
- SPI ex SLI®

Der SPI® Large umfasst die 20 grössten Titel des SPI®, der SPI® Mid die nachfolgenden 80 und der SPI® Small bildet die restlichen Titel des SPI® gemäss Selektionsliste (vgl. Ziffer 6.3) ab.

Der SPI® Mid & Large sowie der SPI® Small & Mid sind Kombinationen der drei erstgenannten Indizes.

SPI EXTRA® und SPI ex SLI® bildet das SPI® Universum ohne Titel des SMI® resp. SLI® ab (vgl. Ziffer 6.6 und 6.7).

- 6.2 *Anpassungstermin* Die Änderungen in der Indexkorbzusammensetzung erfolgen einmal jährlich am zweiten ordentlichen Anpassungstermin des Jahres, das heisst am dritten Freitag im September nach Handelsschluss (vgl. Ziffer 4.1).

Bei der Neuaufnahme eines Titels nach einem IPO kann zudem eine ausserordentliche Umteilung (vgl. Ziffer 6.5) erfolgen.

- 6.3 *Bestimmung der Rangordnung* Als Grundlage zur Bestimmung der Rangordnung wird eine Selektionsliste erstellt, in welcher alle SPI®-Titel rangiert werden. Diese Liste kann auf der SIX Swiss Exchange-Webseite heruntergeladen werden. Die Ermittlung der Rangfolge erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Free-Float-Kapitalisierung (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI®) der letzten 12 Monate.

Für die ordentliche Anpassung der Indizes wird der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni betrachtet. Zu den Stichtagen am 30. September, 31. Dezember und 31. März wird eine provisorische Selektionsliste basierend auf der durchschnittlichen Free-Float-Marktkapitalisierung der letzten 12 Monate erstellt.

- 6.4 Um die Stabilität der Subindizes nach Grösse zu erhalten, existiert in der Selektionsliste jeweils ein Toleranzbereich, welcher Umteilungen erschwert. Dieser Toleranzbereich beträgt +/- 10%.

Beim 20 Titel umfassenden SPI® Large erstreckt er sich von der Rangierung 19 bis 22; beim 80 Titel umfassenden SPI® Mid von der Rangierung 93 bis 108.

- Vom SPI® Mid in den SPI® Large wird ein Titel zwingend umgeteilt, sofern er sich auf Rang 18 oder besser befindet. Analog erfolgt eine Umteilung vom SPI® Large zum SPI® Mid, wenn ein anderer Titel Rang 23 oder schlechter belegt.
- Ein Titel auf den Rängen 19 und 20 wird dann in den SPI® Large umgeteilt, wenn gleichzeitig ein anderer Titel aus dem SPI® Large das Abstiegskriterium direkt erfüllt (Rang 23 oder schlechter) und für diesen noch kein Titel aus dem SPI® Mid nachgerückt ist, welche höher rangiert ist oder die Aufnahmekriterien direkt erfüllt (Rang 18 oder besser). Sinngemäss gilt dieses Kriterium für die Ränge 21 und 22 bei Umteilungen in den SPI® Mid.
- Vom SPI® Small in den SPI® Mid wird ein Titel zwingend umgeteilt, sofern er sich auf Rang 92 oder höher befindet. Analog erfolgt eine Umteilung vom SPI® Mid zum SPI® Small, wenn ein anderer Titel Rang 109 oder schlechter belegt.
- Ein Titel auf den Rängen 93 bis 100 des Toleranzbereiches wird dann in den SPI® Mid umgeteilt, wenn gleichzeitig ein anderer Titel aus dem SPI® Mid das Abstiegskriterium direkt erfüllt (Rang 109 oder schlechter) und für diesen noch kein Titel aus dem SPI® Small nachgerückt ist, welche höher rangiert ist oder die Aufnahmekriterien direkt erfüllt (Rang 92 oder besser). Sinngemäss gilt dieses Kriterium für die Ränge 101 bis 108 bei Umteilungen in den SPI® Small.

6.5

Ausserordentliche Umteilung

Bei der Aufnahme von neu primärkotierten Titeln in den SPI® nach Ziffer 3.4 erfolgt gleichzeitig eine Zuteilung zu einem Subindex nach Grösse, falls nötig verbunden mit der Umteilung eines bestehenden SPI®-Titels.

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Free-Float-Kapitalisierung am Ende des ersten Handelstages, wobei jedoch die Entscheidung der Geschäftsleitung von SIX Swiss Exchange obliegt.

6.6

SPI EXTRA®

Im April 2004 wurde als Alternative zum SPI® Small & Mid der SPI EXTRA® eingeführt, um eine Überschneidung mit SMI®-Titeln auszuschliessen.

Der SPI EXTRA® bildet das SPI® Universum ohne Titel des SMI® ab.

Der SPI EXTRA® wurde wie folgt normiert:

Index	Symbol	Normierung
SPI EXTRA® Performance (TR)	SPIEX	1000 Punkte per 31.12.1999
SPI EXTRA® Preis (PR)	SPIEXX	100 Punkte per 31.12.1999

Historische Kursdaten sind seit dem 1. Januar 1996 erhältlich.

6.7

SPI ex SLI®

Um die Entwicklung ausserhalb des SLI® zu verfolgen, wurde im September 2007 der SPI ex SLI® eingeführt. Dieser beinhaltet alle Titel des SPI® exkl. SLI® und dient somit für diese als Benchmark.

Der SPI ex SLI® wurde wie folgt normiert:

Index	Symbol	Normierung
SPI ex SLI® (TR)	SXSLI	1000 Punkte per 31.12.1999
SPI ex SLI® (PR)	SXSLIX	1000 Punkte per 31.12.1999

Historische Kursdaten sind seit dem 31. Dezember 1999 erhältlich.

7. SPI® SELECT DIVIDEND 20 INDEX

7.1

Titeluniversum

Der SPI® Select Dividend 20 Index umfasst die 20 besten Unternehmen, die stabile Dividendenzahlungen und eine solide Rentabilität (ROC) verzeichnen, aus allen Titeln des SPI® Index.

7.2

Anpassungstermin

Die Änderungen in der Indexzusammensetzung erfolgen einmal jährlich zum ersten ordentlichen Anpassungstermin des Jahres, am dritten Freitag im März nach Handelsschluss (vgl. Ziffer 4.1).

7.3

Normierung

Name	Symbol	Datum	Punkte
SPI® Select Dividend 20 TR	SDIVIC	19.03.2007	1000
SPI® Select Dividend 20 PR	SDIVI	19.03.2007	1000

7.4

Gewichtungskriterien

Die Gewichte der einzelnen Titel basieren auf deren Free-Float-Marktkapitalisierungen, welche um die normalisierte Dividendenrendite, ermittelt bei der jährlichen Indexrevision, adjustiert werden.

Zusätzlich wird die Gewichtung jedes Unternehmens vierteljährlich überprüft: Falls das Gewicht eines Unternehmens 15% überschreiten würde, wird eine Begrenzung auf maximal 15% vorgenommen («capped»).

$$C_i = \frac{DY_i \times Cap_{15\% i}}{\max_{k \in (1, N)} [DY_k \times Cap_{15\% k}]}$$

Legende:

- c_i : Kappungsfaktor für Titel i
 DY_i : Dividendenrendite für Titel i
 $Cap_{15\% k}$: Kappungsfaktor auf 15% für Titel k

Zum Stichtag für die vierteljährlichen Berechnungen der Kappung werden die Schlusskurse vom Donnerstag vor dem zweiten Freitag im März, Juni, September und Dezember herangezogen.

7.5
Aufnahmekriterien

Für die jährliche Indexrevision im März wird in einem ersten Schritt eine vorläufige Auswahlliste erstellt. Um sich zu qualifizieren, müssen die Unternehmen des SPI folgende Kriterien erfüllen:

- durchschnittliches täglich gehandeltes Volumen (ADTV) über 12 Monate von mindestens 2 Millionen CHF
- alle Unternehmen müssen mindestens in vier der letzten fünf Geschäftsjahren eine Dividende ausschütten. Es zählen die Dividendenanträge bzw. Dividendenzahlungen des aktuellen Jahres, sowie die Dividendenzahlungen der vorherigen vier Jahre
- eine positive Auszahlungsquote (Bruttodividende je Aktie geteilt durch Gewinn pro Aktie): Alle Unternehmen mit einer positiven Auszahlungsquote qualifizieren sich, sofern sie nicht innerhalb der grössten 10% mit der höchsten Auszahlungsquote sind

7.6
Bestimmung der Rangordnung und Selektion der Titel

Alle Aktien, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden nach der Dividendenrendite (Bruttodividende je Aktie geteilt durch den Preis) in absteigender Reihenfolge sortiert. Die höchstplatzierten 30 Unternehmen bilden die finale Selektionsliste. Von Unternehmen mit mehr als einer Aktienklasse wird die Aktie mit der höheren Dividende für die Auswahlliste ausgewählt. Falls weniger als 30 Unternehmen die oben erwähnten Kriterien erfüllen, werden alle Titel in die Auswahlliste aufgenommen.

Der massgebliche Rang für die Auswahl der Titel wird durch die absteigende Sortierung der Unternehmen nach der Kapitalrendite (Return on Capital - ROC) zugewiesen.

Die höchstplatzierten 20 Unternehmen werden für den Index ausgewählt.

7.7
Fusionen, Übernahmen und Insolvenz

Für Unternehmen, die durch Übernahmen, Fusionen oder Insolvenz den Index verlassen müssen, findet kein sofortiger Ersatz statt. Erst zum nächsten ordentlichen Termin der Indexrevision wird der Index wieder auf 20 Titel aufgefüllt. Zur Aufnahme in den Index werden die am besten platzierten Ersatztitel, basierend auf der letzten Selektionsliste ausgewählt. Den neuen Titeln wird bei der Aufnahme in den Index ein Gewicht basierend auf der aktuellen Free-Float Marktkapitalisierung und der normalisierten Divi-

dendenrendite von der letzten jährlichen Indexrevision zugewiesen.

8. MARKENSCHUTZ, GEBRAUCH UND LIZENZIERUNG

8.1

Schutz

Die Index-Marken der SIX Swiss Exchange sind international eingetragene bzw. hinterlegte Marken der SIX Swiss Exchange.

8.2

Lizenzierung

8.2.1

Freie Nutzung

Die Index-Marken der SIX Swiss Exchange dürfen zum Zweck der wahrheitsgemässen Berichterstattung über den betreffenden Index frei benutzt werden. Sofern technisch möglich und üblich, soll dazu das Symbol ® bzw. ™ verwendet werden, allenfalls mit einer Fussnote, dass es sich um eine eingetragene bzw. hinterlegte Marke der SIX Swiss Exchange, Zürich, handelt.

8.2.2

Lizenzpflichtige Nutzung

Jede weitere Benutzung der Index-Marken der SIX Swiss Exchange wie auch die kommerzielle Benutzung der Indexzahlen (z.B. Emission indexgebundener Finanzinstrumente oder Kapitalversicherungen mit oder ohne Erwähnung der Bezeichnung im Namen oder in der Beschreibung), ist nur im Rahmen entgeltlicher Lizenzverträge zulässig.

Im Emissionsprospekt ist der Abdruck des Disclaimer-Textes erforderlich, welcher auf der SIX Swiss Exchange-Webseite verfügbar ist.

9. KONTAKT

Informationen über die Indizes der SIX Swiss Exchange (Indexanpassungen, Mitteilungen etc.) befinden sich auf der folgenden Internetseite:

www.six-swiss-exchange.com/indices_de.html

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adresse gerichtet werden:

SIX Swiss Exchange AG
 c/o STOXX Ltd.
 Selnastrasse 30
 Postfach
 CH-8021 Zürich
 E-Mail: customersupport@stoxx.com
 Telefon: +41(0)58 399 59 00

10. STAMMDATEN

Unter folgendem Link befindet sich eine Liste der Stammdaten aller Indizes, welche von der SIX Swiss Exchange berechnet werden: www.six-swiss-exchange.com/.../calculated_indices.xls